

Nationaler Spitextag 06.09.2025

**Edith Gfeller, Krebsliga Solothurn,
dipl. Sozialarbeiterin FH**

Thema: Pflegende Angehörige

1. Begrüssung

2. Einstieg:

«Pflegerische Angehörige sind das Rückgrat unseres Betreuungssystems – und doch oft unsichtbar, unbezahlt und überlastet.»

Fallbeispiel

Herr X. ist explizit einverstanden, dass ich heute sein Beispiel als Fallbeispiel benutzen darf.

Er hat sich an die Krebsliga Solothurn gewandt und wünschte ein Beratungsgespräch. Seine Konkubinatspartnerin ist vor ein paar Monaten aufgrund einer Krebserkrankung verstorben. Er hat sie während 2.5 Jahren bis zu ihrem Tod zu Hause gepflegt. Er erkundigt sich, ob er bei den Erben seiner verstorbenen Partnerin, ihren Kindern aus erster Ehe, eine Entschädigung verlangen dürfe für seine Pflegetätigkeit. Leider war das Verhältnis zwischen ihm und den hinterbliebenen Kindern seiner Partnerin nicht gut. Aus diesem Beispiel heraus zeigte sich, dass es ganz wichtig ist, folgende Themen frühzeitig zu klären:

- Was sind die gegenseitigen Erwartungen im Krankheitsfall?
- Wozu ist ein Partner bereit? Sich auch frühzeitig Gedanken über das Worst-Case Szenario machen.
- Macht ein Betreuungsvertrag Sinn?
- Vorsorgeregulungen frühzeitig angehen, evtl. Anwalt einschalten

Eine Erkenntnis von Herrn H. ist, dass er sich rückblickend viel früher hätte Beratung und Hilfe holen sollen.

Situationen auf der Palliativstation

Oftmals schätzen auch die Personen in der palliativen Situation ihren Pflegebedarf falsch ein. Sie können oftmals nicht mehr erkennen, dass da noch viel mehr dahintersteckt und die angehörige Person keine Fachperson im Bereich Pflege ist. Eine angehörige Person darf auch „nein“ sagen. Die Bedürfnisse von allen beteiligten Personen sind wichtig.

3. Hauptteil: Pflegende Angehörige

Begriffsklärung und Bedeutung

Pflegende Angehörige sind Personen, die sich unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung um pflegebedürftige Familienmitglieder kümmern. Das können Eltern, Kinder, Ehepartner oder andere nahe Verwandte oder auch Nachbarn sein. Die Haupttätigkeiten in der Betreuung sind u.a. körperliche Pflege, Betreuung (offenes Ohr, Zuhören, «da sein»), Administration, Koordination etc.

In der Schweiz wird ein grosser Teil der Betreuung von älteren oder kranken Menschen von Angehörigen geleistet – oft zu Hause und ohne professionelle Ausbildung.

Zahlen und Fakten

Rund 330'000 Menschen pflegen in der Schweiz pflegebedürftige Angehörige. Diese Arbeit ist anspruchsvoll und kräftezehrend. Die Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege wird meist zur Herausforderung.

Betreuung, Alltagsunterstützung und Pflege durch Angehörige sind unverzichtbare Pfeiler unserer Gesellschaft – und doch weitgehend unsichtbar und unbezahlt. Während betreuende Angehörige täglich enorme Leistungen erbringen, fehlt es an politischer und gesellschaftlicher Anerkennung, finanzieller Absicherung und zeitlicher Entlastung. Die unbezahlte Care-Arbeit entlastet die öffentliche Hand, doch die Menschen, die sie leisten, stehen oft allein da – mit persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen. Der Wert dieser unbezahlten Arbeit liegt bei rund 100 Milliarden Franken pro Jahr. Diese Arbeit kann unmöglich über kostenpflichtige Dienstleistungen abgedeckt werden.

Notwendig ist ein Umdenken: Angehörigenbetreuung darf kein privates Risiko bleiben. Ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung muss anerkannt und gestärkt werden.

Herausforderungen für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige leisten täglich Enormes – oft still, im Hintergrund und mit grossem persönlichen Einsatz. Dabei geraten sie nicht selten an ihre eigenen Grenzen. Die körperlichen Anforderungen der Pflege, gepaart mit emotionaler Belastung, Zeitdruck und fehlender Erholung, können sowohl die psychische als auch die physische Gesundheit stark beeinträchtigen. Viele pflegende Angehörige stellen ihre eigenen Bedürfnisse zurück – mit langfristigen Folgen. Umso wichtiger ist es, ihre Situation ernst zu nehmen und gezielt zu entlasten.

Der Wunsch von hilfsbedürftigen Personen, möglichst lange zu Hause bleiben zu können, ist nachvollziehbar und Angehörige kommen in die Situation, diesen Wunsch respektieren zu wollen und gleichzeitig abzuschätzen, ob

dieses Engagement für sie überhaupt leistbar ist. Leben und Alltag der Betroffenen und der Angehörigen müssen neu gedacht werden.

Wenn Angehörige aufgrund ihres Engagements ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, aufgeben oder ungewollt verlieren, erleiden sie einen Verdienstausschlag. Zudem schmälert sich ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Durch kurzfristige, nicht planbare Einsätze entstehen Arbeitsabsenzen von unterschiedlich langer Dauer; zum Beispiel bei Krisen, Notfällen oder in der Lebens-Endphase der betreuten Person. Neben einem allfälligen Verdienstausschlag beeinflussen auch Kosten für Unterstützungs- und Entlastungsangebote sowie die Gesundheitskosten die finanzielle Lage von Haushalten mit Angehörigenbetreuung massgeblich.

Innerfamiliär erbrachte Pflegeleistungen erfolgen in der Regel freiwillig. Wer, ohne verpflichtet zu sein, ein Entgelt für Betreuungsleistungen erbringt, riskiert, dass ihm bei den Ergänzungsleistungen ein Verzichtsvermögen angerechnet wird.

Ehepartner und Kinder (Angehörige in gerader Linie) sind untereinander zu «Beistand» verpflichtet. Das beinhaltet die Unterhaltspflicht und Pflege- und Betreuungshandlungen, sofern die persönlichen Umstände dies erfordern.

Frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber

Wichtig ist die offene und frühzeitige Kommunikation mit Vorgesetzten. Der Einzelfall wird geprüft und Lösungen von Seiten Arbeitgeber gesucht. Es gibt verschiedene Arbeitsmodelle, die vielleicht in der Situation hilfreich sein könnten. Allenfalls ist eine Reduktion des Pensums möglich oder 2-3 Tage pro Woche Home-Office. Voraussetzung für solche Möglichkeiten ist aber ein Team, das bereit ist, diese Situation mitzutragen. Wünschenswert wäre von Seiten Arbeitgeber auch ein neuer Blick auf pflegende Angehörige. Diese eignen sich in der Betreuungszeit wichtige persönliche Fähigkeiten an. Schön wäre, wenn am Arbeitsplatz diese privaten Erfahrungen z.B. in einem MAG gewürdigt werden könnten.

Urlaub für betreuende Angehörige: Betreuung eines Familienmitgliedes, der Lebenspartnerin (Art. 29i OR) drei Tage pro Ereignis und höchstens 10 Tage im Jahr.

Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a/b OR

Wird der Arbeitnehmer aus Gründen Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Unterstützungspflicht gem. ZGB) ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten. Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach Anzahl Dienstjahren, im ersten Jahr 3 Wochen, dann nach den verschiedenen Skalen; längstens 17 Wochen ab dem 11. Dienstjahr.

Wenn Angehörigenbetreuung krank macht

Anstelle der Lohnfortzahlung aufgrund von Krankheit haben viele Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Diese Taggelder werden nur bei Krankheit erbracht aber nicht aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. Das führt dazu, dass pflegende Angehörige, die selbst nicht krank sind, keine Leistungen der Krankentaggeldversicherung erhalten.

Viele pflegende Angehörige fühlen sich häufig allein gelassen. Je nach Betreuungssituation der Angehörigen, vor allem, wenn zusätzlich noch eigene, gesunde Kinder betreut werden müssen, kann dies zu einer Überforderung führen; insbesondere bei Alleinerziehenden. Zeit und Energie für Beratungen ist kaum vorhanden. Häufig sind pflegende Angehörige auch in der Nacht „im Dienst“. Viele Angehörige werden in der Situation krank und leiden bspw. unter Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Kopfschmerzen etc. Dann müssen sie sich vom Hausarzt krankschreiben lassen, denn es ist ihnen nicht mehr zumutbar, die Arbeitspflicht zu erfüllen. Dann kommt die Krankentaggeldversicherung zum Tragen.

Krankentaggeldversicherungen zweifeln manchmal an der Erkrankung und verlangen eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt.

Nachteil: Eine lange Abwesenheit hat Folgen für die berufliche Karriere. Es kann auch zur Entlassung kommen.

4. Gesetzliche Grundlage im Schweizer Recht

Pflege als familienrechtliche Pflicht

Nach dem Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) haben enge Familienangehörige gewisse Pflichten zur Fürsorge:

- Art. 272 ZGB: Eltern haben gegenüber ihren Kindern eine Beistandspflicht.
- Art. 328 ZGB: Verwandte in auf- und absteigender Linie (z. B. Kinder, Eltern, Grosseltern) können zur Unterstützung verpflichtet werden, wenn jemand bedürftig ist.

Diese Regelungen bedeuten, dass in gewissen Fällen Familienmitglieder dazu verpflichtet sein können, Unterstützung oder Betreuung zu leisten – aber nur in einem vernünftigen und zumutbaren Rahmen.

Wichtige Gesetzesartikel zur Entschädigung

1. Pflegevertrag nach Obligationenrecht (OR)

Ein pflegender Angehöriger kann mit der pflegebedürftigen Person einen Arbeitsvertrag abschliessen.

- Art. 319 ff. OR: Regeln über den Arbeitsvertrag
- Der Vertrag kann z. B. eine bestimmte Entschädigung pro Stunde oder pro Monat vorsehen.
- Auch ein mündlicher Vertrag ist gültig, aber ein schriftlicher Vertrag ist sehr zu empfehlen.

Wichtig: Sobald ein Vertrag besteht, gelten auch Pflichten wie Versicherungsschutz (z. B. AHV/IV-Anmeldung) und evtl. Steuerpflichten.

2. Erbrechtliche Entschädigung – Art. 522 Abs. 3 ZGB

Wenn pflegende Angehörige ohne Bezahlung über längere Zeit Pflege geleistet haben, kann ihnen im Erbfall eine Entschädigung zugesprochen werden, sofern:

- die Pflege über das normale Mass familiärer Hilfe hinausging
- die Pflege regelmässig und über längere Zeit erfolgte
- keine andere Vergütung stattfand

Diese Entschädigung wird vom Erbenvermögen abgezogen und ist steuerlich relevant.

3. Rückforderungsansprüche bei unklarer Entlohnung

- Ohne Vertrag kann es später zu Streitigkeiten kommen (z. B. unter Erben).
- Gemäss Art. 400 OR (Auftragsrecht) kann die pflegende Person evtl. eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn ein sogenannter Auftrag vorliegt.
- Dies muss aber im Einzelfall geprüft werden.

IV

- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag
- Assistenzbeitrag
- Angehörige in direkter Linie können nicht als Assistenzpersonen angestellt werden. Angehörige, die nicht in direkter Linie verwandt sind, können bei der IV als Assistenzperson angestellt werden.

AHV

- Hilflosenentschädigung
- Betreuungsgutschriften (AHV-Rente kann dadurch höher ausfallen)

Ergänzungsleistungen

Gemäss Art. 14 ELG sind die Kantone verpflichtet, einen wesentlichen und dauernden Erwerbsausfall von Angehörigen, die für die versicherte Person Hilfe und Betreuung und Pflege zu Hause erbringen, eine Vergütung zu leisten, deren Höhe die Mindestbeiträge abgestuft nach dem Grad der Hilflosigkeit nicht unterschreiten dürfen.

KVG

Anstellung bei einer Spitex

Sozialdienst

Wenn das Einkommen sehr tief ist, kann auch ein Sozialhilfeanspruch geprüft werden

5. Rechte und Pflichten pflegender Angehöriger

Rechte

- Anspruch auf Entschädigung bei vertraglicher Vereinbarung oder im Erbgang (siehe oben)
- Möglichkeit, Leistungen über Sozialversicherungen zu erhalten (z. B. Erwerbsersatz EO für Betreuung schwer kranker Kinder, Art. 16n EO)

Pflichten

- Sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der Pflege (vor allem bei vertraglicher Regelung)
- Meldung bei Sozialversicherungen, falls regelmässige Entschädigung erfolgt
- Keine eigenmächtigen finanziellen Entscheide (z. B. keine Vollmachten ohne Zustimmung)

6. Diverses

Achtung bei...

- Mündlichen Abmachungen: Diese sind gültig, aber oft nicht beweisbar.
- Pflege auf eigenes Risiko: Ohne Vertrag oder Vollmacht keine rechtliche Absicherung.
- Erbstreitigkeiten: Wenn keine klare Vereinbarung besteht, kann es später zu Konflikten kommen.

Empfehlungen für pflegende Angehörige

1. Pflegevertrag schriftlich festhalten (auch unter Familienmitgliedern)
2. Stunden oder Leistungen dokumentieren
3. Vollmachten, Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung prüfen
4. Sozialversicherungen frühzeitig informieren
5. Bei Unsicherheiten: Beratung durch Pro Senectute, Sozialdienste oder Fachanwalt

7. Abschluss

Mit meinem heutigen Vortrag wollte ich vor allem ein Bewusstsein für das Thema schaffen und Ihnen erste grundlegende Informationen mit auf den Weg geben. Es bleibt spannend zu beobachten, welche politischen Entwicklungen in den kommenden Jahren im Bereich der pflegenden Angehörigen angestossen werden.

Sehr gerne möchte ich Sie zudem auf die nationale Tagung zum Thema «Sorge tragen: Betreuung als Wirtschaftsfaktor – Zeit für politische Lösungen» hinweisen. Diese findet am 30. Oktober 2025 im Zentrum Paul Klee in Bern statt und richtet sich an Betroffene, Interessierte, Fachpersonen sowie Politiker:innen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und allen ein geruhsames Wochenende.